

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 3/11 B

L 5 EG 2/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 EG 10/10 (SG Koblenz)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. April 2011 werden als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger sind die Pflegeeltern des am 21.5.2009 geborenen Kindes S. Y. . Mit Beschluss vom 4.4.2011 hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz die Klage des Klägers zu 2. als unzulässig angesehen und einen Anspruch der Klägerin zu 1. auf Elterngeld für das vorgenannte Kind verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss haben die Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerden eingelegt. Sie machen grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde vom Pflegevater (Kläger zu 2.) erhoben worden ist, fehlen in der Beschwerdebegründung Ausführungen dazu, inwiefern für dessen Beschwerde ein Zulassungsgrund vorliege.
- 5 Die Klägerin zu 1. wendet sich dagegen, dass sie als Pflegemutter, die ein Kind dauerhaft und in Vollzeitpflege in Ihrem Haushalt aufgenommen hat, keinen Anspruch auf Elterngeld haben soll; sie hält dies für verfassungswidrig. Mit diesem Vorbringen wirft die Klägerin zu 1. in der Beschwerdebegründung zwar sinngemäß die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Pflegeeltern vom anspruchsberechtigten Personenkreis im Sinne des § 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) auf. Es fehlen jedoch Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit reicht nicht aus, um die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Problematik darzutun. Vielmehr muss in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG dargelegt werden,



woraus sich im konkreten Fall die - höchststrichterlich noch nicht geklärte - Verfassungswidrigkeit ergibt, also welche vom LSG angewandte Norm des einfachen Rechts welche Vorschrift des GG verletzt (so schon BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Dazu hätte die Klägerin zu 1. ua darauf eingehen müssen, ob sich nicht bereits aus der - auch vom LSG zitierten - Entscheidung des BSG vom 9.9.1992 - 14b/4 REg 15/91 (BSGE 71, 128 = SozR 3-7833 § 1 Nr 9 <zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Pflegeeltern vom Bundeserziehungsgeld>) hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).

- 6 Die Beschwerden sind daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

